

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 73 (1981)
Heft: 1

Artikel: Vernehmlassung von SGB und SPS zur Ferieninitiative
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung von SGB und SPS zur Ferien-Initiative

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Im Laufe des vergangenen Sommers haben Sie die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen eingeladen, betreffend die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz gemeinsam am 8. Oktober 1979 eingereichte Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferieninitiative) einige Fragen zu beantworten. Wir treten sehr gerne auf diese Anfrage ein. Gestatten Sie uns jedoch eine Vorbemerkung zum gewählten Vorgehen.

Vorgehen

Es ist zwar nicht das erstemal, dass die Bundesbehörden eine Vorbefragung zu einer Volksinitiative durchführen. Sie wählten diesen Weg bereits für die Mitbestimmungsinitiative. Dieses Vorgehen bleibt aber die Ausnahme, vielleicht in Fällen gerechtfertigt, die sich auf neue Probleme beziehen, deren verschiedene Aspekte dem Bundesrat noch wenig bekannt sind. Dies ist jedoch bei der Verlängerung der Feriendauer keineswegs der Fall. Man hätte deshalb unserer Auffassung nach auf diese Vorbefragung verzichten und das übliche Vorgehen wählen können. Dies umso mehr, als das BIGA über die neuesten Angaben verfügt, wie dies aus Ihrem Brief vom 11. Juli 1980 hervorgeht. Wir setzen deshalb voraus, dass die Vorbefragung keinen anderen Zweck hat, als die Information des Bundesrates über die eine oder andere Detailfrage zu ergänzen.

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Heutige Feriendauer im Verhältnis zur Initiative

Die Antwort auf diese Frage ist zur Hauptsache in Ihrem Zirkular an die politischen Parteien und die interessierten Organisationen enthalten. Die gegenwärtige Lage im öffentlichen Dienst wie im privaten Sektor ist darin ziemlich genau zusammengefasst. Daraus geht hervor, dass die in den GAV, in den Kantonen und Gemeinden sowie in anderen Institutionen vorgesehenen Regelungen weit über das Minimum des Bundesrechts hinausgehen. Hingegen sind sie noch ein gutes Stück von den in der Initiative vorgeschlagenen Normen entfernt. Dies ist insbesondere der Fall für das Alter, das auf die 5. Ferienwoche Anspruch gibt; diese wird in den meisten Fällen erst vom 50. Altersjahr an gewährt, also 10 Jahre später als die in der Initiative festgelegte Grenze. Ferner sieht eine beträchtliche Zahl von GAV in verschiedenen Branchen die 5. Woche

erst vom 55. Altersjahr an vor. Es gibt einige wenige, günstiger lautende Bestimmungen, worunter diejenigen zugunsten des Swissairpersonals, das ab 45 Jahren in den Genuss der 5. Ferienwoche kommt.

Was die Mindestferiendauer von vier Wochen anbetrifft, wie sie in der Initiative gefordert wird, ist auch sie in zahlreichen Wirtschaftszweigen noch nicht erreicht; es ist jedoch seit einiger Zeit eindeutig eine Entwicklung in diese Richtung festzustellen. So sind heute alle Arbeitnehmer des graphischen Gewerbes, des Metallbaugewerbes, der Fabriken zur Herstellung synthetischer Produkte, die grosse Mehrzahl der Gipser und Maler, das Personal der SRG und der Coop-Schweiz und dasjenige mehrerer Unternehmen anderer Sektoren im Genuss von mindestens vier Ferienwochen. Diese Regelung wird ab 1. Januar 1981 auch in der Maschinen- und Metallindustrie Gültigkeit haben, während die diesbezüglichen Verhandlungen in der Uhrenindustrie und im Baugewerbe noch im Gange sind.

Was die für das Bundespersonal und das dem Arbeitszeitgesetz unterstellte Personal geltende Ferienregelung anbetrifft, verweisen wir auf die Antwort, die Sie vom Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe erhalten haben. Das gleiche gilt für die Angestellten und Beamten der Kantone, der Gemeinden und deren Betriebe.

Frage 2: Ziel und Wirkungen der Initiative

Die Arbeitszeitverkürzung ist eine der Hauptforderungen der Gewerkschaften. Sie hat zum Ziel, die Arbeitslast des Menschen zu erleichtern und die Lebensqualität zu heben. Die Verlängerung der Ferien ist eines der Mittel, diesem Ziel näherzukommen. Das ist übrigens der Grund, weshalb gegenwärtig in allen Industriestaaten, vor allem aber in Westeuropa, Verhandlungen zur Durchsetzung dieser Forderung im Gange sind, obwohl ganz allgemein in diesen Ländern die Feriendauer heute schon länger ist als bei uns. Mehrere Länder kennen eine Regelung, die mindestens vier Wochen vorsieht. Dies trifft auf alle unsere Nachbarstaaten zu. In Schweden und in Luxemburg wurde die Mindestdauer auf fünf Wochen erhöht. Der Europäische Gewerkschaftsbund seinerseits verlangt eine Verlängerung der Mindestferiendauer von vier auf sechs Wochen.

Dieses Postulat rechtfertigt sich schon dadurch, dass es direkt mit der Entwicklung der Arbeitszeitbedingungen zusammenhängt. Bekanntlich werden in immer kürzeren Zeitabständen Rationalisierungsmassnahmen getroffen, die in den meisten Fällen, wenn nicht in allen, eine Beschleunigung des Arbeitstempos zur Folge haben. Dies führt zu grösserer Übermüdung und ruft nach verlängerten Ruhepausen. Diese Feststellung wird durch bekannte Wissenschaftler bestätigt, die eine Verlängerung der Ferien unter den heutigen Umständen zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer als absolut notwendig ansehen. Oft sind die Folgen monotoner Arbeiten oder anderer

Störungen der Arbeitsumwelt (zum Beispiel durch Lärm usw.) ebenso schädlich wie die Zunahme des Arbeitstempos und sprechen somit ebenfalls für eine Verlängerung der Ferien.

Zweifellos tragen verlängerte jährliche Ferien auch zur Entwicklung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers bei, da er sich in vermehrtem Masse anderen Tätigkeiten als den rein beruflichen widmen kann. Er kann seine Kenntnisse auf anderen Gebieten erweitern, vor allem durch Reisen in der Schweiz oder im Ausland, oder weil ihm mehr Zeit zum Lesen oder für andere kulturelle Beschäftigungen zur Verfügung steht. Auch für das Familienleben ist mehr Freizeit ein Gewinn.

Bei der Aufzählung der Vorteile allgemeiner Natur einer Ferienverlängerung dürfen die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ausser acht gelassen werden. Wenn auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt gegenwärtig relativ zufriedenstellend ist, können sich die Dinge doch (je nach Wirtschaftsentwicklung in der Welt) mehr oder weniger schnell wieder ändern. Gegen eine neue Welle der Arbeitslosigkeit sind wir nicht gefeit, wenn sie auch nicht so schwerwiegend zu sein braucht wie in unseren Nachbarländern. Es ist offensichtlich, dass verlängerte Ferien die Schaffung einer nicht unbedeutenden Zahl neuer Arbeitsplätze mit sich bringen und dies auch in Sektoren und Regionen des Fremdenverkehrs oder von der Freizeitgestaltung abhängigen Sektoren.

Schliesslich muss hervorgehoben werden, dass die Rationalisierung der Arbeit fast in allen Wirtschaftszweigen eine ständige Produktivitätszunahme ermöglicht. Die Arbeitnehmer verlangen, dass ihnen ein Teil dieser Produktivitätssteigerungen in Form von Ferien gutgeschrieben wird. Und zwar geht es ihnen dabei um eine Verbesserung der Lebensqualität und nicht so sehr um einen weiteren materiellen Vorteil.

Frage 3: Tragbarkeit der Initiative

Gestützt auf im Ausland durchgeführte Studien – vor allem durch das britische Arbeitsdepartement und das Europäische Gewerkschaftsinstitut – kann die Zunahme der Kosten, die sich aus der Gewährung einer weiteren Ferienwoche – ohne gleichzeitige Produktivitätssteigerung – ergibt, auf rund zwei Prozent geschätzt werden. Durch die in der SGB/SPS-Initiative vorgesehenen Verbesserungen würden diese zwei Prozent, für die Schweiz gesamthaft gesehen, nicht einmal erreicht. Denn verglichen mit der heutigen Lage würden gemäss unseren Schätzungen weniger als zwei Millionen Arbeitnehmer eine zusätzliche Ferienwoche erhalten. Wenn man die 44 Stunden, die diese Ferienwoche ausmacht, auf die 2,8 Millionen Arbeitnehmer, die die Schweiz heute zählt, verteilt, so macht dies im Durchschnitt 31,4 Stunden pro Jahr und Person aus, also weniger als eine Stunde pro Woche. Und zum Zeitpunkt, da die Initiative dem Volk zur Abstimmung vorliegt und Gesetzeskraft erhält, wird diese Rechnung noch «günstiger» ausfallen, da bis dahin auf diesem Gebiet weitere Fortschritte zu verzeichnen sein werden.

Die Belastung ist demnach sowohl für die Wirtschaft wie für den öffentlichen Sektor tragbar.

Das gleiche gilt für die Durchführung und die Aufteilung der Ferien; sie bringen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Im Gegenteil wird die Organisation der Arbeit erleichtert, zum Beispiel dadurch, dass ein Teil der Arbeitnehmer heute ihre Ferien auf Sommer und Winter verteilen.

Frage 4: Zweckmässigkeit (neuer) staatlicher Mindestvorschriften

Unserer Meinung nach stellt sich die Frage nach der Zweckmässigkeit staatlicher Vorschriften nicht. Solche Bestimmungen existieren bereits heute. Es geht lediglich darum, sie in dem von den Autoren der Initiative gewünschten Sinne zu ergänzen. Man kann demnach nicht grundsätzlich von neuen Bestimmungen sprechen. Art. 329a des OR enthält in der Tat Mindestnormen und begrenzt die Zuständigkeit der Kantone zu diesem Gegenstand. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die beiden Vorstösse des verstorbenen Herrn Ezio Canonica im Nationalrat. Mit einer ersten, im März 1973 eingereichten Motion verlangte er, dass die Kantone ermächtigt werden, die Mindestferiendauer beliebig zu verlängern. Die Motion wurde von den eidgenössischen Räten abgelehnt und auch nicht als Postulat entgegengenommen. Der Bundesrat anerkannte in seiner Antwort das Bedürfnis der Arbeitnehmer nach längeren, zusammenhängenden Erholungszeiten, erklärte aber unter anderem, dass die Verlängerung der gesetzlichen Mindestferien erst dann in Betracht gezogen werden könne, wenn alle oder fast alle Kantone die ihnen zustehende Kompetenz ausgeschöpft hätten.

Entsprechend dieser Antwort und weil die meisten, wenn nicht alle Kantone von der in Art. 329a OR gebotenen Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hatten, reichte Ezio Canonica im Dezember 1973 erneut eine Motion ein. Sie forderte die Erhöhung des bundesrechtlichen Ferienminimums auf drei Wochen für alle Arbeitnehmer und die Kompetenz für die Kantone, dieses Minimum um eine weitere Woche zu verlängern. Die Motion wurde 1974 vom Nationalrat als Postulat entgegengenommen. Aber seither ist unter der Bundeskuppel diesbezüglich nichts mehr geschehen. Es ist dies einer der Gründe, weshalb wir eine Initiative lanciert haben. Allerdings geht diese wesentlich weiter als die heutigen OR-Bestimmungen, was in Anbetracht der Entwicklung in den Gesamtarbeitsverträgen einerseits, der absoluten Notwendigkeit einer Ferienverlängerung andererseits durchaus natürlich ist. Aber Ziel der Initiative – wie des OR – ist, Mindestnormen aufzustellen, über die sowohl kantonale Regelung wie Gesamtarbeitsverträge hinausgehen können. Deshalb wird in der Initiative die 6. Ferienwoche nicht verlangt, obwohl sie bereits da und dort eingeführt und in der neuen, ab 1. Januar 1981 gültigen Ferienregelung für das Bundespersonal enthalten ist.

Im Interesse der Gesundheit aller Arbeitnehmer drängt sich die Festsetzung staatlicher Mindestnormen unbedingt auf. Eine solche Bestim-

mung kann von daher betrachtet keinesfalls als Eingriff in die Autonomie der Kantone und Gemeinden angesehen werden, ebensowenig als Beeinträchtigung der Freiheit der Verhandlungspartner. Die Möglichkeit, über diese Mindestnormen hinauszugehen, bleibt auf jeden Fall bestehen.

Regionale Verschiedenheiten dürfen nicht herangezogen werden, um den Verzicht auf staatliche Mindestnormen oder die Gewährung von Ferien, deren Länge unter der im Initiativtext vorgesehenen Dauer liegt, zu rechtfertigen.

Frage 5: Stellungnahme zur Initiative

Sie fragen die politischen Parteien und die in die Vernehmlassung einbezogenen Organisationen an, ob sie der Initiative zustimmen können. Als Verfasser der Initiative erübrigt sich für uns eine Beantwortung.

Frage 6: Alternativen zur Initiative

Wie wir es weiter vorn ausführlich begründet haben, betrachten der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz die in der Initiative vorgesehene Dauer der bezahlten Ferien als ein Minimum, das beim gegenwärtigen Stand der Dinge nicht unterschritten werden darf. Wir können deshalb keine Alternative ins Auge fassen oder ihr zustimmen, die eine weniger weit gehende als die in der Initiative verlangte Anhebung vorsieht.

Frage 7: Flankierende Massnahmen zu einer Neuregelung der Feriendauer

Wir sind der Auffassung, dass es nicht nötig ist, Fragen wie «zusammenhängender Bezug und Zeitpunkt der Ferien», «Ferienlohn» im Bundesrecht zu regeln. Solche Fragen können wie bisher im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise geprüft und geregelt werden.

Schlussbemerkungen

Die von uns lancierte und eingereichte Initiative umfasst nicht die ganze Ferienfrage. Sie will den Arbeitnehmern lediglich einen Mindestanspruch sicherstellen. Es gibt eine Reihe anderer Bedürfnisse, die darin nicht berücksichtigt sind – insbesondere diejenigen der älteren Arbeitnehmer – und für die Lösungen gefunden werden müssen. Umso leichter kann unseren Vorschlägen zugestimmt werden.

Die Forderung nach Verlängerung der bezahlten Ferien ist mit der Entwicklung der Lebensbedingungen, wie sie in einer fortgeschrittenen Industriegesellschaft wie der unseren bestehen, aufs engste verknüpft.

Sie ergibt sich aus den Änderungen, die in allen Bereichen der Betätigung des Menschen eingetreten sind, und hat eine Steigerung des Wohlergehens der Arbeitnehmer und ihrer Familien zum Ziel. Es handelt sich somit um ein soziales Postulat erster Ordnung, das den Bundesbehörden nicht gleichgültig sein kann. Wir zweifeln übrigens nicht daran, dass der Bundesrat es richtig einzuschätzen weiss, und hoffen deshalb, dass er sich grundsätzlich zu unserer Initiative bekennen wird.

Wir danken Ihnen im voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen schenken werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

28. November 1980

*Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Sozialdemokratische Partei der Schweiz*

(Übersetzung aus dem Französischen)